



G e s c h ä f t s o r d n u n g

der Anrufungsstelle Mannheim

bei der Bezirksregierung Köln



Präambel

Im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren Umsiedlung Immerath, Lützerath und Pesch sowie Borschemich hat die RWE Power AG die Entschädigungserklärung vom 03.02.2004 abgegeben. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer angemessenen und nachvollziehbaren Entschädigung sowie der Gleichbehandlung der Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier und mit Blick auf die Zahl der künftig revierweit betroffenen Menschen ist in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Köln, den von Umsiedlungen betroffenen Kommunen (Städte Erkelenz und Kerpen, die Gemeinden Merzenich und Inden) und der Umsiedlungsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen eine Revierweite Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier vom 06.07.2010 erarbeitet worden, die neben die fortgeltende Entschädigungserklärung vom 03.02.2004 tritt. Die Revierweite Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier vom 06.07.2010 und die Entschädigungserklärung vom 03.02.2004 wurden für die Umsiedlung von Manheim durch den zwischen der Stadt Kerpen und der RWE Power AG geschlossenen Manheim-Vertrag vom 08.02.2011 ergänzt in dem revierweit nicht geregelte Sondertatbestände der Umsiedlung geregelt werden.

Um Zweifel an der Gleichbehandlung mit anderen Umsiedlern auszuräumen und insoweit nach und nach eine Vertrauensbasis hinsichtlich der Anwendung der vorgenannten Regelungen zu schaffen, wird die Einrichtung einer Anrufungsstelle für zweckmäßig gehalten.

Der Braunkohlenausschuss fasste deshalb in seiner 142. Sitzung am 20.12.2010 folgenden Beschluss:

"Für Umsiedler aus Manheim, die in Entschädigungsfragen Zweifel an der Gleichbehandlung mit anderen Umsiedlern haben, wird eine Stelle eingerichtet (Anrufungsstelle Hambach), die auf Antrag die sachgerechte Anwendung der Entschädigungserklärung vom 03.02.2004 sowie die Anwendung der Re-



vierweiten Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier vom 06.07.2010 und die ortsspezifischen Regelungen durch RWE Power prüft.

Die Anrufungsstelle soll mit einem Vertreter der Bezirksregierung Köln, der Stadt Kerpen und der RWE Power AG besetzt werden. Der Vertreter der Bezirksregierung Köln übernimmt den Vorsitz.

Der Braunkohlenausschuss beauftragt die Geschäftsstelle, die erforderlichen Schritte zu unternehmen."

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe der Anrufungsstelle sein kann, die absolute Höhe der Entschädigung für das Altanwesen zu beurteilen.

Sollten Zweifel an der Bewertung im Verkehrswertgut achten bestehen, besteht die Möglichkeit, die Bewertung durch den Kreisgutachterausschuss überprüfen zu lassen.



§ 1

Aufgaben der Anrufungsstelle

1. Die Anrufungsstelle hat die Aufgabe bei vorgetragenen Zweifeln an der Gleichbehandlung mit anderen Umsiedlern die sachgerechte Anwendung der Entschädigungserklärung der RWE Power AG vom 03.02.2004 sowie die Anwendung der Revierweiten Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier vom 06.07.2010 und des Manheim-Vertrages vom 08.02.2011 zu prüfen.
2. Um im Einzelfall die Prüfung nach Abs. 1 vorzunehmen, hat der Antragsteller die behauptete Ungleichbehandlung nachvollziehbar darzulegen und die erforderlichen Unterlagen beizubringen.
3. Bei nicht sachgerechter Anwendung der Entschädigungserklärung empfiehlt die Anrufungsstelle Korrekturen in den Entschädigungsangeboten.
4. Die Anrufungsstelle kann sich über die Umsetzung ihrer Entscheidungen von der RWE Power AG berichten lassen.
5. Antragsberechtigt sind Umsiedler bis zum Abschluss des Umsiedlungsvertrages.

§ 2

Stimmberechtigte Mitglieder

1. Die Anrufungsstelle wird bei der Bezirksregierung Köln eingerichtet. Sie besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern:
 - einem Vertreter der Bezirksregierung Köln,



- einem Vertreter der Stadt Kerpen und
 - einem Vertreter der RWE Power AG.
2. Für die Mitglieder der Anrufungsstelle ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen.
 3. Der Vertreter der Bezirksregierung Köln oder dessen Stellvertreter übernimmt den Vorsitz und führt die Geschäfte. Hierzu nimmt ein weiterer Mitarbeiter der Bezirksregierung Köln ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Anrufungsstelle teil.

§ 3

Antragsverfahren

1. Anträge sind bei der Bezirksregierung Köln als Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses einzureichen.
2. Die Bezirksregierung Köln als Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses bearbeitet die Anträge und legt sie den Mitgliedern der Anrufungsstelle vor.

§ 4

Ladung

1. Die Anrufungsstelle wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie tritt nach Bedarf zusammen.
2. Die Einladung soll mit den erforderlichen Unterlagen 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung versandt werden.
3. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zugeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.



4. Die Sitzungen der Anrufungsstelle sind nicht öffentlich.

§ 5

Protokollierung

1. Über die Sitzung der Anrufungsstelle ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen.
2. Dem Antragsteller ist unter Angabe von Gründen das Beratungsergebnis mitzuteilen.

§ 6

Verschwiegenheit

Alle Mitglieder und deren Stellvertreter sind verpflichtet, über die im Verfahren bekannt werdenden Tatsachen sowie über den Ablauf und die Ergebnisse des Verfahrens Verschwiegenheit zu bewahren.